



TERRE DES FEMMES e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel. 030 40504699-0 • Fax 030 40504699-99
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Unsere Forderung

Bundeseinheitliche Regelung des „Kinderkopftuchs“ in öffentlichen Bildungseinrichtungen (Kita und Schule) für alle Mädchen bis zum 14. Lebensjahr

Begründung

- Das „Kinderkopftuch“ ist **kein harmloses Stück Stoff**, sondern eine **geschlechtsspezifische Diskriminierung**
- Mädchen sollen früh an Frömmigkeit und Sittsamkeit gewöhnt werden
- In vielen Religionen, so auch im Christentum, Judentum und im Islam, steht die Bedeckung des Haars für sexuelle Nichtverfügbarkeit. Diese wird nicht vorausgesetzt, sondern muss äußerlich sichtbar gemacht werden. Das „Kinderkopftuch“ ist folglich eine **Sexualisierung von Mädchen**
- Durch patriarchale und kulturell-religiöse Vorstellungen gibt es eine Unterscheidung in „ehrbare“ und „nicht-ehrbare“ Mädchen. Das „Kinderkopftuch“ ist Ausdruck dieser Vorstellungen: Mädchen, die das „Kinderkopftuch“ tragen, sind „ehrbare“ Mädchen
- Mit dem „Kinderkopftuch“ folgen oftmals weitere Einschränkungen: **Nicht-Teilnahme am Sport- und Sexualkundeunterricht sowie an Klassenfahrten und Ausflügen**
- Erst die Säkularisierung hat Demokratie und Religionsfreiheit - und somit auch religiöse Vielfalt - überhaupt ermöglicht. Daher sollte der öffentliche Bildungsraum frei von religiösen und weltanschaulichen Symbolen - zu der auch Kippa und Kreuz zählen - gehalten werden
- Öffentliche Bildungsräume sind für Kinder aus streng patriarchalen Familien oftmals die einzige Möglichkeit unbeobachtet und unreglementiert von ihren Familien am sozialen Leben teilzunehmen, sich über ihre Rechte zu informieren sowie Traditionen, Religion und Weltanschauung zu reflektieren. Öffentliche Bildungsräume sind daher besonders schützenswert

Ethisch-rechtliche Argumente

- **Kinderschutz steht im Vordergrund:** Eine Regelung fördert das freie, selbstbestimmte und gleichberechtigte Aufwachsen von Mädchen. Alle Mädchen in Deutschland sollten die Möglichkeit erhalten, sich für oder gegen bestimmte Kleidung, in diesem Fall das islamische Kopftuch, entscheiden zu können
 - Die Rechtsgutachten von Prof. Dr. Nettesheim und Prof. Dr. Schwarz konstatieren eine Verfassungskonformität einer bundesweiten Regelung des „Kinderkopftuchs“ in öffentlichen Bildungseinrichtungen bis zu Erreichung der Religionsmündigkeit:
 - Die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 GG) ist höher zu bewerten als die Grundrechte der erziehenden Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 im. Art. 4 GG): Zwar besitzen Eltern das Recht ihre Kinder nach (vermeintlich) religiösen Werten zu formen, allerdings muss dies zum Wohle des Kindes erfolgen
 - Der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen (Art. 7 Abs. 1 GG) zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist höher zu bewerten als das Elternrecht. Der Eingriff in das Elternrecht stellt eine verhältnismäßige Beschränkung dar
- **Güterabwägung zu Gunsten des Kindesschutzes**

Positive Auswirkungen

- Alle Kinder werden bestärkt frei, reflektiert und selbstbestimmt zu Denken und im Unterricht traditionelle Rollenvorstellungen und Familienkonstellationen zu hinterfragen sowie eigene Entscheidungen hinsichtlich PartnerInnen- und Berufswahl zu treffen
- Mädchen, die kein „Kinderkopftuch“ tragen möchten, erfahren keinen Druck durch MitschülerInnen, Familien und Communities. Der Separierung der SchülerInnenschaft sowie religiösem Mobbing wird vorgebeugt
- Eine gesetzliche Regelung verbessert den Kinderschutz und fördert die Integration. Unabhängig ihres Elternhauses und ihrer Herkunft **fördert eine Regelung Teilhabe und Chancengleichheit für alle Mädchen und damit zugleich für alle Kinder in Deutschland**

Zitate von Betroffenen und BeobachterInnen

Das „Kinderkopftuch“ war und ist Kindeswohlgefährdung, denn ich als Betroffene konnte mich damals körperlich und psychisch nicht altersentsprechend entwickeln. Heute noch sind die Mädchen mit Kopftuch in ihrer gesunden Entwicklung gefährdet. A. K.

Ich dachte damals ich wäre allein, denn es gehört sehr viel Mut dazu darüber zu sprechen. Ich hatte nie eine Wahl mich für oder gegen ein „Kinderkopftuch“ zu entscheiden, es war nur eine Frage der Zeit ab wann ich es tragen würde. Ayse Basal, TDF-Jugendbotschafterin

Wird das „Kinderkopftuch“ in der Schule getragen, ruft das einen hohen Anpassungsdruck bei anderen muslimischen Schülerinnen hervor, dabei sollte die Schule ein Ort für eine freie und individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sein. Michael Hammerbacher, Leiter Verein für Demokratie und Vielfalt

Ich habe öfters erlebt, dass Mädchen ohne Kopftuch von Gleichaltrigen mit muslimischem Hintergrund gemobbt oder beschimpft wurden, als „Schlampe“ etwa oder „Sheitan“ oder „Sharmuta“. Leider haben nicht alle Kollegen das Problem ernst genommen bzw. es überhaupt wahrgenommen. TeilnehmerIn aus LehrerInnen-Umfrage 2019

Info: Beide Begriffe kommen aus dem Arabischen. Sheitan bedeutet Satan und Sharmuta bedeutet „leichtes Mädchen“ oder Hure